



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Wildnis in Schleswig-Holstein**

Drucksache 19/1555 neu

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung**

## **Wildnisgebiete in Schleswig-Holstein**

### **1. Vorbemerkungen/rechtliche Grundlagen**

Mit der Novelle des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes im Jahr 2016 wurde das 2 %-Wildnis-Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie in § 12 LNatSchG aufgenommen: innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2 % der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. In § 12 Satz 3 LNatSchG heißt es weiter: „Wildnisgebiete sind große, unveränderte oder nur leicht veränderte Naturgebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann.“

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurde vom damaligen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) 2016 damit beauftragt, ein Wildnis-Konzept für Schleswig-Holstein zu erstellen und die Gebiete zu ermitteln, die in Schleswig-Holstein zum Wildnisbestand gehören oder potentiell geeignet sind, sich zu Wildnis zu entwickeln.

### **2. Wildnis-Konzept**

Das LLUR hat Ende 2018 die Erarbeitung des Fachkonzeptes „Wildnisgebiete in Schleswig-Holstein“ abgeschlossen. Das Fachkonzept benennt u.a. Qualitätskriterien für Wildnisgebiete und deren Bestand, beleuchtet allgemeine Probleme und Fragestellungen und beschreibt eine Methodik/ ein Prüfverfahren zur Auswahl potentiell geeigneter Wildnisgebiete in Schleswig-Holstein (Prüfkulisse).

Die Naturschutzverbände wurden während der Bearbeitungszeit in drei Gesprächsrunden über den Stand der Bearbeitung informiert.

#### **2.1. Kriterien für Wildnisgebiete**

Bestehende Naturschutzkonzepte sind häufig auf den Erhalt von bestimmten Zuständen und Arten ausgerichtet. Mit einer Wildnisentwicklung werden diese Konzepte um einen dynamischen und ergebnisoffenen Ansatz ergänzt, der auch schon in § 1 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG genannt ist (Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme). Wildnisgebiete schaffen dauerhaft Nischen und Lebensräume, die in der Kulturlandschaft praktisch nicht mehr zu finden sind. Sie eröffnen spezialisierten Arten oder auch Arten, die einen Bedarf an großen naturnahen, ungestörten Lebensräumen haben, Möglichkeiten, langfristig stabile Populationen zu bilden und tragen zu deren Erhalt bei. Auch für viele spezialisierte Arten mit kleinem Raumbedarf ist ein Netzwerk von größeren und kleineren Prozessschutzgebieten eine gute Voraussetzung für ihre Erhaltung, insbesondere unter nicht kalkulierbaren klimatischen Veränderungen. Ein solches Netzwerk kann auch den Erhalt der genetischen Varianzen innerhalb einer Art unterstützen. Wichtig bei Wildnisgebieten ist aber nicht allein eine hohe Biodiversität auf der Artebene, sondern, dass die Artenausstattung den standorttypischen Verhältnissen entspricht bzw. sich den sich über die Zeit ändernden Bedingungen möglichst

natürlich anpassen kann (siehe Bundesamt für Naturschutz, 2018: „Mehr Wildnis in Deutschland! Warum wir Wildnisgebiete brauchen“).

Hintergrund dieses Strebens ist die Annahme, dass bis zu Beginn der Industrialisierung in Mitteleuropa über Jahrhunderte hinweg zwar eine kontinuierliche Prägung der Landschaft durch den Menschen stattfand, jedoch schätzungsweise ein Drittel der gesamten Fläche nutzungsfrei blieb und somit in diesen Bereichen über Jahrhunderte hinweg natürliche Prozesse frei stattfinden konnten. Mit dem Voranschreiten der Industrialisierung und insbesondere seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts nahm der vom Menschen unbeeinflusste Flächenanteil dann stetig ab. Gebiete, die noch als natürlich bezeichnet werden können oder einer un gelenkten Entwicklung überlassen sind und in denen daher natürliche Prozesse stattfinden können, lassen sich heute in Mitteleuropa und auch in Deutschland kaum noch finden. Natürliche Prozesse sind jedoch für viele Arten und Lebensräume besonders bedeutsam. Diese Prozesse zu schützen oder wieder zuzulassen ist ein wesentliches Ziel des Naturschutzes (Prozessschutz).

## 2.2. Eckpunkte und Ergebnisse der bisherigen Prüfung

Die ursprüngliche Definition von Wildnis bezieht sich auf globaler und internationaler Ebene insbesondere auf ursprüngliche, ausgedehnte und nahezu völlig vom Menschen unbeeinflusste Landschaften. Solche Landschaften sind in Schleswig-Holstein aber durch die oben angesprochene Prägung als Kulturlandschaft nicht mehr vorhanden. Deshalb wurden die Definitionen, Merkmale und Kriterien für Wildnisgebiete im Rahmen des Wildnis-Konzeptes (Stand Sep. 2018) auf Schleswig-Holstein angepasst. Bei der Prüfung von potentiell geeigneten Wildnisgebieten in Schleswig-Holstein wurden Bereiche mit Wildnisbestand [W(B)] und Wildnisentwicklung [W(E)] unterschieden. Beide Kategorien zusammen stellen das Wildnisgebiet dar, in dem entweder bereits die Qualitätskriterien erfüllt sind [W(B)] oder aber in einem gewissen Zeitraum erfüllt sein werden [W(E)].

Innerhalb eines Wildnisbestandes oder eines Wildnisentwicklungsbereiches sind in einem geringen Flächenumfang Pflegebereiche für Lebensräume/Habitate möglich, die einer permanenten Pflege bedürfen, soweit hierdurch das Wildnisziel nicht signifikant eingeschränkt wird.

An ein Wildnisgebiet angrenzende Flächen des Naturschutzes oder Flächen mit extensiven Nutzungen (z.B. nicht gedüngtes Grünland, Wald) können eine Pufferfunktion gegen unerwünschte Stoffeinträge oder Lärm-, Lichtimmissionen und weitere Störungen haben.

Eckpunkte im Einzelnen:

- Größe:

Das Bundesamt für Naturschutz benennt eine Mindestgröße von 500 ha (1.000 ha bei Wäldern) für Wildnisgebiete. Diese Größenordnung ist mit der Anforderung begründet, dass Wildnisgebiete groß genug sein müssen, um so robust gegen Einwirkungen von

außen zu sein, so dass diese sich nicht prägend auf die Gebietsentwicklung auswirken. In der überwiegend landwirtschaftlich genutzten und oftmals kleinteilig strukturierten Landschaft Schleswig-Holsteins ist das Vorhaben, auf 2 % der Landfläche (entspricht ca. 32.000 ha) Wildnisgebiete in einer solchen Größenklasse zu etablieren, nicht umsetzbar. Aus diesem Grund wurden in Schleswig-Holstein auch Flächen in das Konzept einbezogen, die die vom Bundesamt für Naturschutz gesetzte Mindestgröße deutlich unterschreiten. Geprüft wurden Flächen ab einer Größe von ca. 20 ha, die vom Bundesamt für Naturschutz bis zu einer Größe von rd. 500 ha als „wildnisähnliche Gebiete“ bezeichnet werden.

Im Rahmen der Erstellung der Kulisse wurden auch Flächen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer auf ihre Wildniseignung geprüft. Der Nationalpark liegt mit Ausnahme der Salzwiesen und einiger anderer Flächen nicht im Bereich der Landfläche Schleswig-Holsteins, stellt aber einen ganz wesentlichen und typischen Ökosystemkomplex der schleswig-holsteinischen Naturlandschaft dar. Für das schleswig-holsteinische 2 %-Wildnis-Ziel werden statistisch nur die der Landfläche zuzurechnenden Teile (insbesondere Teile der Vorlandsalzwiesen, aber z.B. auch die Insel Trischen) berücksichtigt. Im Nationalpark wurde aufgrund seiner Großflächigkeit als Auswahlkriterium der Wildnisgebiete eine Mindestgröße von 500 ha zugrunde gelegt.

- Zerschneidung:

In Schleswig-Holstein werden Gebiete nur dann als Wildnis bezeichnet, wenn eine Zerschneidung nur in einem sehr geringen Umfang stattfindet. Große asphaltierte Straßen wie Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie stärker frequentierte Kreisstraßen, die das Gebiet durchlaufen oder (insbesondere bei schmalen Gebieten) einen erheblichen Randeinfluss ausüben, gelten als Ausschlusskriterium. Die Auswirkung von kleineren und weniger stark befahrenen Straßen muss im Einzelfall geprüft werden. Wege wie Wander- und Fahrradwege stellen grundsätzlich keinen Ausschluss für Wildnis dar, soweit sie Teil einer zulässigen Erholungsinfrastruktur sind. Allerdings sind auch hier, je nach Einzelfall, die von den infrastrukturellen Einrichtungen ausgehenden Störungen zu bewerten, wobei insbesondere die Gesamtgröße des Wildnisgebietes zur Beurteilung eine entscheidende Rolle spielt.

- Beeinträchtigungen:

Da eine Nutzung/Pflege durch den Menschen der Zielstellung Wildnis widerspricht, finden in Wildnisgebieten keine Nutzungen wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft statt, die dem Ökosystem in signifikantem Umfang Ressourcen entnehmen. Hierunter fällt grundsätzlich auch jegliche Form der Haltung von Nutztieren. Eingriffe, die die natürlichen Standortfaktoren verändern, wie Entwässerung oder Stoffeinträge, sollen außerdem in ihrer Wirkung so weit wie möglich reduziert werden. Im Zusammenhang mit Maßnahmen, die den Wasserhaushalt betreffen, sind die wasserrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Aus übergeordneten Gesichtspunkten durchgeführte Maßnahmen des Binnenhochwasser- und Küstenschutzes können die Wiederherstellung

bestimmter Rahmenbedingungen der Wildnisentwicklung zumindest stark einschränken. Bei einer ganzen Reihe von Gebieten, die durch bestimmte anthropogene Landschaftsveränderungen stark beeinträchtigt sind (z.B. Moore), finden grundlegende Entwicklungsmaßnahmen - teilweise über mehrere Jahre - statt, bevor diese Gebiete als Wildnis bezeichnet werden können. Diese Grundinstandsetzungsmaßnahmen dienen der zukünftigen ungestörten Entwicklung unter möglichst natürlichen Verhältnissen.

- Eigentumsverhältnisse:

Es wurden vorrangig Gebiete auf Umsetzbarkeit der Wildnisziele geprüft, die sich zu einem überwiegenden Anteil im Eigentum der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kreise) oder im Besitz von Naturschutz-Stiftungen und Verbänden befinden, da die dauerhafte vollständige Aufgabe von Nutzungen auf Flächen im Privateigentum schwer realisierbar ist. Es werden aber auch Flächen anderer Eigentümer einbezogen, wenn diese Flächen in Bereichen liegen, die für eine Wildnisentwicklung ansonsten besonders geeignet sind.

- Nutzungen:

Eine dauerhafte natürliche Entwicklung bedeutet eine vollständige Aufgabe von jeglichen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen, beziehungsweise schließen derartige Nutzungen die Zuordnung eines Gebietes als Wildnisgebiet aus. Andere Nutzungen können hingegen bei der Zuordnung akzeptiert und im Rahmen der Umsetzung des Wildnis-Ziels zulässig bleiben oder in unterschiedlicher Form zugelassen werden (siehe im Folgenden). Wesentliche Maßgabe ist dabei, dass die in den jeweiligen Gebieten stattfindenden Prozesse durch diese Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt oder überprägt werden, was grundsätzlich einer Einzelgebiets-Prüfung bedarf.

- Erholungsnutzungen:

Das Betretungsrecht einzuschränken ist hinsichtlich der Erlebbarmachung der Wildnis für den Menschen nicht zielführend. Grundsätzlich sind naturverträgliche Formen der Erholungsnutzung, wie Wandern, Radfahren, Walking und Reiten auf dafür ausgewiesenen Wegen bei gegebener Verhältnismäßigkeit als unkritisch anzusehen. Als gänzlich ungeeignet hinsichtlich einer Ausübung in Wildnisgebieten werden Erholungsnutzungen angesehen, die gemeinhin als nicht naturverträglich gelten. Dazu gehören beispielsweise Mountainbiking abseits der Wege oder, speziell für Gewässer, das Befahren mit motorisierten Booten.

- Jagd:

Unter der Maxime der Gewährleistung des Ablaufs natürlicher Prozesse sollte in entsprechend großen Wildnisgebieten keine Jagd stattfinden. In Schleswig-Holstein wird die Jagdausübung im Hinblick auf die Kleinräumigkeit der Gebiete (Ausnahme Nationalpark) jedoch nicht als Ausschlusskriterium für die Zuordnung zum Wildnisgebiet an-

gesehen. Dies gilt insbesondere für Schalenwild und jagdbare Arten, die auch außerhalb der Wildniskulisse land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Schäden verursachen können. Soweit in Wildnisgebieten eine Jagd erfolgt, soll diese möglichst in Form eines das jeweilige Wildnisgebiet möglichst wenig störenden und beeinträchtigenden Wildtiermanagements erfolgen.

- Gewerbliche Fischerei/Angeln:

Nach auf nationaler Ebene abgestimmter Fachposition soll in Wildnisgebieten keine fischereiliche Nutzung stattfinden, so dass fortdauernde Berufsfischerei bei der Prüfung von potentiell geeigneten Wildnisgebieten als Ausschlusskriterium gilt. Grundsätzlich wird auch eine Angelnutzung in Wildnisgebieten kritisch gesehen, jedoch nicht generell als Ausschlusskriterium bewertet. Die von der Nutzung zu erwartenden Störungen sind wesentlich abhängig von der Größe und dem Flächenzuschnitt des jeweiligen Gebietes und daher im Einzelfall zu bewerten.

Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer darf zur Einstufung als Wildnisgebiet keine Fischerei stattfinden. Die ungestörte Entwicklung ist dort bereits Status quo.

- Pflegebereiche im Wildnisgebiet:

Es kann vorkommen, dass innerhalb der Wildnisgebiete Klein- und Kleinstbiotope vorhanden sind, die zu ihrem Erhalt einer spezifischen Pflege bedürfen und für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat (z.B. Orchideen-Wiesen oder Grünland-Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie). Solange diese Einzelflächen einschließlich der für ihre Pflege benötigten Infrastrukturen fünf Prozent der Gesamtfläche des Wildnisgebietes nicht überschreiten, sind diese zulässig.

- Invasive Arten/ Neobiota:

Der Umgang mit gebietsfremden/nicht heimischen Arten in Wildnisgebieten richtet sich nach der EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

- Verkehrssicherungspflichten:

Wildnisgebiete sollten möglichst so eingerichtet werden, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht erforderlich sind, da sie grundsätzlich Eingriffe in dynamische Prozesse darstellen. Für Wald-Wildnisgebiete gilt hierzu auch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Oktober 2012, das festlegt, dass eine Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren besteht.

Auch die mit Maßnahmen verbundene Unterhaltung von Wegen steht der Wildnisentwicklung grundsätzlich entgegen. Insofern sind in Gebieten für das Naturerleben vorgehaltene Wege und andere Infrastrukturen auf relativ unempfindliche Bereiche zu beschränken.

- Einwirkungen von außen:

Neben den Fragestellungen, die innerhalb des potentiellen Wildnisgebietes zu klären sind, muss das Augenmerk auch auf die Einflüsse gerichtet werden, die auf das Wildnisgebiet von der umgebenden Landschaft ausgehen. Hierbei seien nur beispielhaft der Nährstoffeintrag, der Eintrag von Schadstoffen oder auch wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die die natürlichen Standortverhältnisse des Wildnisgebietes unmittelbar betreffen, genannt. Die Wirkung dieser Faktoren auf das Wildnisgebiet ist umso größer, je kleiner das Gebiet insgesamt ist.

Ist absehbar, dass diese Einflüsse die ungestörte Entwicklung flächenhaft durch Beeinträchtigung der natürlichen Standortverhältnisse oder Störung der natürlichen Lebensgemeinschaften signifikant gefährden und eine Einstellung oder zumindest notwendige Reduzierungen dieser Einflüsse nicht möglich erscheinen, ist ein Gebiet nicht als Wildnisgebiet geeignet. Andererseits können die Wildnisgebiete umgebende naturnahe Flächen (z.B. Laubwälder) oder extensiv genutzte Weidelandschaften die Wildnisgebiete gegenüber negativen Einflüssen abschirmen und so auch relativ kleine Wildnisprüfgebiete hinsichtlich ihrer Eignung „aufwerten“.

### **2.3. Prüfverfahren und Ergebnisse der bisherigen Prüfung:**

Vom LLUR wurden bislang 206 Gebiete hinsichtlich einer konkreten Eignung als Wildnisgebiet näher überprüft. Die Gesamtfläche dieser zum Teil großzügig umgreifend abgegrenzten Prüfgebiete beträgt ca. 76.600 ha (dies entspricht ca. 4,8 % der Landfläche). Für weitere 58 Naturwälder ist die Eignung per Definition (Naturwälder nach § 14 LWaldG) gegeben. Flächenkomplexe aus Biotopen, die zu ihrem Erhalt eine dauerhafte Pflege benötigen, sind dabei ausgenommen worden.

Die bisher geprüften Gebiete setzen sich zusammen aus

- den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahre 2015<sup>1</sup>,
- einer LLUR-Analyse der Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2012,
- Gebieten, die in der Veröffentlichung „Wildnis in Schleswig-Holstein“ des LLUR aus dem Jahre 2011 genannt werden,
- Gebieten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LLUR oder Dritten aufgrund ihrer besonderen Gebietskenntnisse vorgeschlagen wurden,
- Gebieten ab einer Größe von 50 ha, die im Wesentlichen von gesetzlich geschützten (nicht pflegebedürftigen) Biotopen eingenommen sind.

Die Prüfung weiterer 170 Gebiete gesetzlich geschützter Biotope zwischen 20 und 50 ha ist noch nicht abgeschlossen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Prüfgebieten-Kulisse insoweit um keine abschließende Gebietsauswahl.

---

<sup>1</sup> ROSENTHAL, GERT ET AL (2015): Umsetzung des 2%-Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. – Abschlussbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens, BfN-Skripten 422

- Prüfverfahren:

Um die 206 ermittelten Prüfgebiete vergleichbar und möglichst objektiv bewerten zu können, wurde für jedes einzelne Gebiet ein Prüfbogen erstellt, in dem verschiedenste relevante Daten - u.a. zu vorgenannten Kriterien - abgefragt werden und in dem der jeweilige Bearbeiter sein Votum eingetragen hat. Der Prüfbogen dient dem Zweck, in einer ersten Bewertung die grundsätzliche Eignung der bisher genannten, sowie gegebenenfalls weiter noch zu benennender Gebiete, in einer standardisierten, vergleichbaren Form einzustufen.

- Ergebnisse der bisherigen Prüfung:

Im Ergebnis stellen sich etwa **24.776 ha (1,6 %)** der Landesfläche Schleswig-Holsteins verteilt auf **159 Gebiete** als wildnisgeeignet dar (Wildnisbestand und Wildnisentwicklung zusammengefasst). Dabei machen die Flächen mit Wildnisbestand etwa 10.890 ha (ca. 0,7 %) aus, wobei die 58 Naturwälder nach § 14 LWaldG mit ca. 3.075 ha Naturwald bereits enthalten sind.

Hinzu kommen als Wildnisgebietsvorschlag für den **Nationalpark** (v.a. natürliche Vordlandsalzwiesen, Insel Trischen und Außensände) als terrestrisch zu wertende Flächen in einem Umfang von **ca. 5.270 ha (ca. 0,3 %)**<sup>2</sup>. Sieben bis neun Gebiete (je nach Gebietszuschnitt) und zusätzlich die vorgenannten Flächen im Nationalpark können aufgrund ihrer Größe auch für die Erfüllung des 2%-Wildnis-Ziels des Bundes herangezogen werden (größer als 500 ha bzw. 1.000 bei Wäldern).

Die Größe und Verteilung der Vorschläge für Wildnisgebiete ist auf einer angefügten Übersichtskarte dargestellt.

Bezogen auf den dominierenden Ökosystemtyp ist festzustellen, dass es sich bei einem großen Teil der wildnisgeeigneten Gebiete um Moore handelt. Viele weitere geeignete Gebiete enthalten bereits in weiten Teilen Sukzessionsflächen, die einer natürlichen Entwicklung unterliegen.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse der Prüfung der potentiellen Wildnisgebiete zeigt sich außerdem, dass bei einem überwiegenden Anteil der Gebiete, insbesondere den Mooren, zum einen bereits in erheblichem Umfang Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Zum anderen müssen diese Maßnahmen in mehreren Gebieten noch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) fortgeführt werden, damit eine Wildnisentwicklung dauerhaft unter (möglichst) natürlichen Bedingungen stattfinden kann.

### 3. Geplante rechtliche Sicherung

Wildnisgebiete stellen keine neue Schutzgebietskategorie im Sinne des Naturschutzrechtes dar. Die Sicherung dieser Gebiete erfolgt in erster Linie über den Faktor Eigentum, so dass bei der Wildnisprüfung insbesondere Gebiete bedacht wurden, die einen überwiegenden oder zumindest hohen Anteil an Flächen aufweisen, die bereits

---

<sup>2</sup> Hinzu kommen im Nationalpark Schleswig-holsteinisches Wattenmeer Flächen, die nicht der statistischen Landfläche Schleswig-Holstein angehören, in einem Umfang von ca. 150.000 ha.

im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein oder der öffentlich-rechtlichen Naturschutzstiftungen sind. Dennoch befindet sich ein Anteil an Flächen im Eigentum Dritter (Privatpersonen, Kommunen, privater Naturschutzstiftungen (Schrobach-Stiftung) und Naturschutzverbände. Für diese ergibt sich aus der Darstellung als „Wildniseignungsgebiet“ im Konzept keine Verpflichtung zur Umsetzung. Daher besteht ein großer Bedarf an Informations- und Vermittlungsbedarf, um die freiwillige Umsetzung zu erreichen (s. Pkt.4).

Darüber hinaus liegen 59 der **wildnisgeeigneten Gebiete** ganz oder teilweise **im Bereich bestehender Naturschutzgebiete**. Auch der Deckungsgrad mit **Natura-2000-Gebieten**, bei denen das Entwicklungsziel „Sukzession“ durch entsprechende Managementpläne konkretisiert wird, ist hoch (**Anzahl 116**). Weitere Sicherungsinstrumente sind freiwillige Vereinbarungen und Vertragsnaturschutz, wobei letztgenannter wegen befristeter Laufzeit nur ein Einstieg in eine spätere dauerhafte Sicherung sein kann.

**51 Naturwälder nach § 14 LWaldG** sind für sich genommen als Wildnisgebiet benannt **und sieben weitere Naturwälder** sind Teil größerer Wildniseignungsgebiete. Die rechtliche Sicherung des Wildnis-Ziels ist für diese Gebiete/Flächen per Gesetz gegeben.

#### **4. Umsetzungsschritte für Schleswig-Holstein:**

Die Umsetzung des 2%-Wildnisziels in SH ist nur mittel- bis langfristig zu erreichen. Eine konkrete zeitliche Vorgabe ist im LNatSchG nicht vorgegeben. Es ist daher eine schrittweise Umsetzung vorgesehen. Dabei sollen zunächst Modellgebiete zu „Wildnisgebieten“ entwickelt werden (s.u.) und aus diesen Erfahrungen heraus schrittweise weitere Gebiete hinzukommen.

Grundsätzlich soll die Umsetzung der Wildnisgebiete auch auf nicht-öffentlichen Flächen durch das Angebot verschiedener Naturschutzinstrumente, wie Flächenerwerb, Zuschläge bei der Einrichtung von Ökokonten mit Wildnisentwicklungsmaßnahmen, Flurneuordnungsverfahren usw. erreicht werden. Im Rahmen der aktuell stattfindenden Fortschreibung/Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne wird das Thema Wildnis als konkretisierende Zielbestimmung der Biotopverbundplanung dargestellt, das mit Hilfe der bestehenden Naturschutzinstrumente und weiterer -programme (insbesondere Moorschutz- und Auenschutzprogramm) umzusetzen ist. Insbesondere für die Moore des Moorschutzprogrammes zeichnet sich eine hohe Übereinstimmung der Zielstellung ab.

Zur Förderung der Umsetzung soll zunächst zeitnah eine aus dem Konzept abgeleitete Wildnis-Broschüre erstellt werden. Bezogen auf Einzelgebiete sind im Rahmen des konkreten Umsetzungsprozesses flächenbezogene Abstimmungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und weiteren Beteiligten erforderlich, um z.B. die oben genannten Umsetzungsinstrumente zur Anwendung zu bringen.

- **Beispielhafte Umsetzung / Modellgebiete:**

Zur beispielhaften Evaluierung von konkreten gebietsbezogenen Umsetzungsschritten und zur Klärung von Einzelfragen (z.B. zu den Themen Erholungsnutzung, Jagd, Wasserwirtschaft) sollen sowohl für Wildniseignungsgebiete im überwiegenden Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Schrobach-Stiftung als auch für solche im überwiegenden Eigentum des Landes selbst modellhaft abschließende Festlegungen und Maßnahmen für eine „Benennung“ als Wildnisgebiet durchgeführt werden. Im Rahmen der konkreten Bearbeitung werden sich auch weitere Fragestellungen ergeben. Die Umsetzung dieser Modellgebiete dient gleichzeitig als Test für die Entwicklung und die Optimierung des Verfahrens bei weiteren Gebieten. Innerhalb der nächsten fünf Jahre soll die Umsetzung des Wildnis-Ziels in den Modellgebieten vorangetrieben werden. Für diese sind die erforderlichen Rahmenbedingungen (bspw. Vernässung nach Flächen-Arrondierung, Moorrenaturierung, Jagdausübung, Erholungsnutzung usw.) abschließend zu klären.

Für Schleswig-Holstein sollen zunächst folgende neun Wildnisgebiete als Modellgebiete bearbeitet werden:

- Barkauer See (OH)
- Teile der Unterelbe (für dieses Modellgebiet werden die drei Wildnisprüfgebiete Haseldorfer Binnenelbe, Seestermühe/Eschallen und Elbinsel Bishorster Sand/Au-berg Drommel zusammengefasst. Inbegriffen ist der Naturwald Haseldorfer Binnenelbe.) (PI)
- Moore bei Dellstedt (hierfür werden die Wildnisprüfgebiete Nordermoor und das Dellstedter Birkwildmoor, einschließlich einer Erweiterung Richtung Süden, zusammengefasst.) (HEI)
- Kranika (Inbegriffen ist der Naturwald Kranika.) (OD)
- Ehemalige Baggergrube Basedow (RZ)
- Lütjensee/ Hochfelder See (PLÖ)
- Wälder und Moore der Fröruper Berge (SF)
- Zentralbereich der Pohnsdorfer Stauung (PLÖ)
- Teile des Beltringharder Kooges (NF)

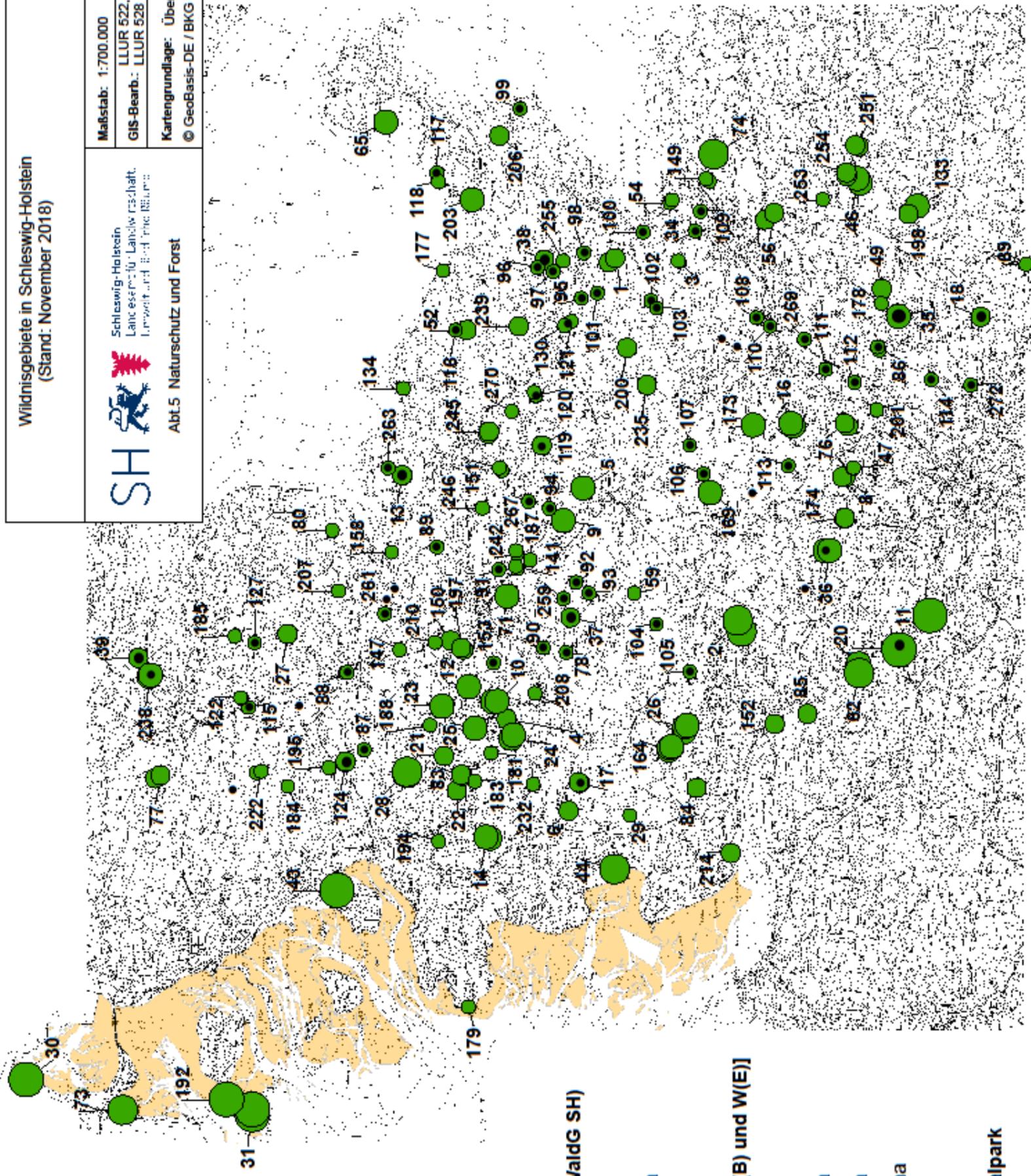
Die derzeit erarbeitete Kulisse der Wildnisgebiete ist nicht als abschließend zu verstehen. Sie ist Ergebnis der oben beschriebenen Prüfung und ergibt sich aufgrund heutiger Verhältnisse im jeweiligen Gebiet. Durch Veränderungen im Bereich derzeit bestehender Beeinträchtigungen oder Einschränkungen (z.B. Eigentumsverhältnisse oder heute noch bestehende Nutzungsverträge) können weitere Gebiete in Zukunft wildnisgeeignet werden. Veränderungen können sich auch ergeben, wenn sich in bestimmten „Eignungsgebieten“ die konkrete Umsetzung als nicht oder nicht vollständig umsetzbar erweist.

Wildnisgebiete in Schleswig-Holstein  
(Stand: November 2018)



Maßstab: 1:700.000  
Stand: November 2018  
GIS-Bearb.: LLUR 522,  
LLUR 528  
Ausdruck vom: Sep. 2019

Schleswig-Holstein  
Landesforstverwaltung  
Landschaft und Forst  
Abt. 5 Naturschutz und Forst  
Kartengrundlage: Übersichtskarte 1:250.000  
© GeoBasis-DE / BKG 2017 (Daten verändert)



**Legende**

**Naturwald (§ 14 LWaldG SH)**

- < 100 ha
- 100 - 200 ha
- > 200 ha

**Wildnisgebiete [W(B) und W(E)]**

- < 100 ha
- 100 - 200 ha
- 200 - 500 ha
- 500 - 1000 ha
- > 1000 ha

**Wildnis im Nationalpark**



## Liste der Prüfgebiete „Wildniseignung“

Stand: November 2018

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Prüfergebnis (mit Vorbehalt)	Größe W(B) [ha]	Größe W(E) [ha]	Größe Kernbereich gesamt [ha]	Größe Prüfge- biet (ha)
1	Barkauer See	JA	119	55	174	380
2	Breitenburger Moor	JA	424	322	746	900
3	Curauer Moor	JA	63	23	86	360
4	Dellstedter Birkwildmoor	JA		130	130	170
5	Dosenmoor	JA		380	380	620
6	Fielner Moor	JA		125	125	260
8	Glasmoor	JA	64	42	106	190
9	Großes Moor bei Dätgen	JA		240	240	410
10	Hartshoper Moor	JA	289	127	416	460
11	Haseldorfer Binnenelbe und Naturwald Haseldorfer Binnenelbe	JA	196		196	500
12	Königsmoor Ost	JA		230	230	630
13	Kaltenhofer Moor und Naturwald Kaltenhofer Moor	JA		160	160	230
14	Lundener Niederung	JA	133	135	268	270
16	Nienwohlder Moor	JA	75	252	327	450
20	Seestermühe / Eschschallen	JA	190	111	301	300
21	Südermoor / Dacksee	JA		163	163	160
22	Süderstapeler Westerkoog	JA		140	140	290
23	Tetenhusener Moor	JA		284	284	280
24	Dellstedter Nordermoor, Dörplinger Moor, Tielenaual	JA	85	399	484	1200
25	Tielener Moor	JA		325	325	370
26	NSG Herrenmoor	JA	94	248	342	520

27	Wellspanger Au	JA	89	14	103	110
28	Wildes Moor bei Schwabstedt	JA	319	253	572	580
29	Windberger Niederung	JA	32		32	310
30	Nord-Sylt	JA		1270	1270	1270
31	Amrum-West	JA	280	455	735	1990
32	Nationalpark (terr.)	JA			5255	
43	Beltringharder Koog	JA	1300		1300	1650
44	Kronenloch	JA		541	541	640
46	Salemer Moor und Umgebung	JA	414	48	462	730
47	Wittmoor	JA	34	65	99	120
49	Hevenbruch	JA	176		176	270
52	Uferbereiche am Selenter See	JA		168	168	2740
54	Hemmeldorfer See / Aalbek-Niederung	JA	65	18	83	90
56	Wakenitz	JA	100	23	123	130
59	Wälder im Aukrug/Waldbäche und Quellen im Aukrug	JA		121	121	120
61	Elbinsel: Bishorster Sand, Auberg Drommel	JA	1171	17	1188	1400
62	Elbinsel Pagensand	JA		513	513	510
65	Krummsteert	JA	332		332	420
69	Ehemalige Baggergrube Basedow	JA	22		22	20
71	Wildes Moor bei Rendsburg	JA		275	275	330
73	Rantum-Becken	JA		523	523	570
74	Dassower See	JA		815	815	820
76	Hansdorfer Brook - mit HH - Duvenstedter Brook	JA	7	140	147	280
77	Fröslev-Jardelunder Moor - mit DK	JA		152	152	220
80	Russlandmoor	JA		74	74	130
83	Delver-Koog	JA	77	28	105	240
84	Kudensee Mitte	JA		105	105	250
85	Elbinsel Rhinplate	JA	135		135	380

86	Kranika und Naturwald Kranika	JA			85	85	120
118	Steilküste Putlos bis Heiligenhafen	JA			118	118	350
119	Lütjensee / Hochfelder See mit Naturwald	JA	102			102	110
120	Lanker See West und Naturwald Lanker See	JA	32		52	84	120
122	Wälder und Moore der Fröruper Berge	JA	9		71	80	210
133	Bannauer Moor und Kehrsener Moor	JA			285	285	350
134	Barsbeker See	JA			87	87	150
141	Bokeler Fischteiche	JA	30		58	88	90
147	Brekendorfer Moor	JA			100	100	100
150	Duvenstedter Moor	JA			125	125	210
151	Eidertal bei Molfsee	JA	15		6	21	210
152	Elbe Höhe Glückstadt	JA			546	546	680
158	Goossee	JA			56	56	60
164	Vaalermoor	JA	257		218	475	470
169	Hasenmoor	JA			206	206	270
173	Holmer Moor	JA			236	236	240
174	Holmmoor	JA	79		31	110	110
177	Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen	JA			27	27	110
178	Koberger Moor	JA			36	36	100
181	Moor an der Eider nördlich Pahlen	JA			60	60	60
183	Moor bei Altenkamp	JA			72	72	80
184	Moor bei Osterkollundfeld	JA			50	50	50
185	Satrupholmer Moor	JA			99	99	70
187	Moor östlich Bokel	JA			71	71	70
188	Reppelmoor	JA			82	82	140
192	Amrum Odde	JA			72	72	110
194	Nördliches Eider-Ufer bei Friedrichsstadt	JA	76			76	180
195	NSG Ahrenvölfelder Westermoor	JA			66	66	70
197	NSG Fockbeker Moor	JA	57		129	186	380

198	NSG Oldenburger See und Umgebung	JA	123		123		120
200	NSG Seedorfer See und Umgebung	JA		174		174	180
201	NSG Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal	JA		68		68	330
203	NSG Wesseker oder Dannauer See	JA		250		250	240
206	Oldenburger Graben	JA		163		163	1260
207	Ornumer Noor	JA		85		85	90
208	Prinzenmoor	JA		92		92	210
210	Owschlager Moor	JA		94		94	90
214	Röhrichflächen vor Neufeld	JA	144			144	160
222	Seeland Moor	JA	45	130		175	180
232	Weimbüttler Moor	JA		75		75	70
235	Tarbeker Moor	JA	109			109	140
239	Tresdorfer See und Lütjensee	JA		138		138	140
242	Vollstedter See und Umgebung	JA		84		84	80
245	Wellsee	JA	75	26		101	100
246	Nordufer des Westensees	JA		65		65	220
251	Wälder am Goldensee	JA	24	84		108	110
253	Mechower Holz	JA	100			100	160
254	Baalen, Baalenmoor und Grammsee	JA	81	92		173	200
255	Sibbersdorfer See	JA		59		59	
270	Zentralbereich Pohnsdorfer Stauung	JA	35			35	